



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 15. September 2009

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV) und über die Adoption

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 5. Juni 2009 haben Sie uns eingeladen, zu oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Schweiz begrüsst die Totalrevision der Pflegekinderverordnung, welche 30 Jahre alt ist. Einerseits haben sich gesellschaftliche Entwicklungen ergeben und andererseits hat das Parlament das Kindsrecht revidiert und die Kinderrechtskonvention ratifiziert, somit ist der Handlungsbedarf gegeben. Die CVP begrüsst auch die vorgeschlagene Trennung zwischen der Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und die Verordnung über die Adoption. Da es sich von der Sache her um eine unterschiedliche Thematik handelt, ist es notwendig die beiden Sachbereiche in eigenen Verordnungen zu regeln.

Dennoch sind wir der Meinung, dass namentlich der Entwurf zur ausserfamiliären Betreuung zu weit geht. Für uns stehen zwei Grundsätze im Vordergrund: das Kindeswohl und die elterliche Verantwortung. Letzterem wird leider in der Vorlage kaum Beachtung geschenkt, wir werden deshalb einige Änderungen beantragen.

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Verwandte und Bekannte lehnt die CVP klar ab. Diese neue bürokratische Massnahme greift in das Familienleben ein und bringt für die Kinder kaum einen Mehrwert. Die freiwillige Betreuung der Kinder durch Verwandte und Bekannte wird dadurch erschwert, was kontraproduktiv ist. Eltern müssen ihre Verantwortung selber wahrnehmen und wissen sehr wohl, wem sie ihre Kinder anvertrauen wollen. In diesen Entscheidung hat sich der Staat nicht einzumischen.

Richtig ist, dass in beiden Vorlagen das Wohl des Kindes im Zentrum aller Massnahmen steht. Die Entwicklung und der Schutz des Kindes haben oberste Priorität. Wichtig erscheint der CVP aber auch, dass nicht unnötige administrative Hürden aufgebaut werden. Eine Überreglementierung der Betreuung von Kindern ist nicht im Interesse unserer Gesellschaft und entmündigt auch die Eltern.

Die CVP unterstützt die Bewilligungspflicht für Tageseinrichtungen sowie für die Vollzeitbetreuung, die staatlich angeordnet ist, weil diese letztlich auch die Überprüfung der hohen Anforderungen und der Fachkompetenz der Betreuungspersonen erlaubt.

2. Keine Bewilligungspflicht für Verwandte und Bekannte

Die CVP setzt sich dafür ein, dass eine Unterscheidung zwischen der freiwillig privat organisierten Betreuung und der zwar ebenfalls freiwillig gewählten aber institutionellen Betreuung (Krippen, Hort,) sowie der staatlich angeordneten Betreuung von Kindern gemacht wird.

Für die freiwillige Betreuung durch Familienangehörige oder Nachbarn kann es nicht im Interesse unserer Gesellschaft sein, eine Bewilligungspflicht einzuführen. Wie bereits erwähnt, lehnt die CVP eine solche Bewilligungspflicht klar ab.

3. Rolle des Bundes

Wir stellen fest, dass der Bund den Kantonen zahlreiche Vorschriften in Sachen Organisation der Verfahren macht. Der Bund soll eine koordinierende Rolle übernehmen, Standards und Ziele festlegen und die Professionalität der Betreuung in den bewilligungspflichtigen Tages- und Vollzeitbetreuungsstätten sicherstellen. Hingegen soll der Bund davon absehen, den Kantonen die Strukturen vorzuschreiben, denn sie sind durchaus in der Lage selbst über die geeigneten Organisationsstrukturen zu entscheiden.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Ziff. a Begriffe

Die schulergänzende Betreuungsform und die Au-Pair-Einsätze sollten nicht Gegenstand dieser Verordnung sein, denn die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch) wird von den Schul- oder Gemeindebehörden bereits kontrolliert. Auch liegt die privatorganisierte Betreuung ob mit Nanny oder Au-Pair in der elterlichen Verantwortung. Die CVP fordert eine enge Definition und verlangt die Streichung der Begriffe „...Au-Pair-Einsätzen und schulergänzenden Betreuungsformen“.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Der Artikel soll nur Gültigkeit für alle öffentlich anerkannten, gewerbemässigen und professionellen Institutionen der Tages- und Vollzeitbetreuung haben.

Art. 8 Befreiung von Bewilligungspflicht

Die Unterscheidung und vorgeschlagene Abgrenzung zwischen Verwandte, Verschwägerte und Grossaltern überzeugt nicht. Es gibt keinen Grund wieso Nachbarn nicht aufgeführt werden und in eine andere Kategorie fallen als zum Beispiel eine Schwägerin.

Wir beantragen, dass die privatorganisierte freiwillige Betreuung von der Bewilligungspflicht befreit wird. Eine Bewilligungspflicht ist noch keine Garantie für eine nachhaltige Umsetzung des Kindeswohls.

Art. 11 Bewilligungsentscheid

Die Bewilligung auf Probe macht weder für eine Tageseinrichtung noch für eine Vollzeiteinrichtung Sinn. Entweder ist die Institution in der Lage Kinder mit den notwendigen Fachpersonen zu betreuen, oder nicht.

Art. 37 Meldung

Die Meldung sollte nicht nur an die kantonale Behörden erfolgen, sondern die Eltern miteinbeziehen.

Verordnung über die Adoption

Art. 2, Abs. 2 Zuständige Behörden

Die CVP Schweiz beantragt statt der gewählten „Kann-Formulierung“ eine „Muss-Formulierung“. In jedem Fall steht das Wohl des Kindes im Zentrum und nicht der Wunsch der Paare auf eine Elternschaft.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay, Nationalrat
Präsident

Tim Frey
Generalsekretär